



Haus und Benutzungsordnung für das Gemeinde- und Bürgerhaus Blumegg

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen.

Soweit es sich mit dem Probebetrieb und Saalbelegungsplan der Vereine vereinbaren lässt, kann der Saal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der Ortsverwaltung einzureichen. Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung der Proberäume richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindehauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Haus- und Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Bürgersaals obliegen der Ortsverwaltung und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindesaales. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeindesaales ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungsbetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden. Bestehende Vereinbarungen über früheren Probenschluss bleiben bestehen, oder können neu geschlossen werden.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der benutzte Raum besenrein zu verlassen.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige Nutzung

4.1

Die Vermietung des Gemeinde- und Bürgerhauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

4.2

Für erforderliche Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortschaftsbehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht der Ortsverwaltung oder des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des jeweiligen Raumes einen Verantwortlichen der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar (Geschirr und Geräte) für eine vom Ortschaftsrat festgelegte zusätzliche Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen. Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung Schlüssel für die Küche.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte, Räume, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Benutzer Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragten.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.



6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

Für die Benutzung des Kücheninventars werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren erhoben.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister